Ehrbare Ehrame vnd o Wohlweise Herren, Gnädige
gebietende Herren. Nach gebührlicher meiner
gehorsamen vnd pantzerwilligen Dienstbarkeit
sich E.E.W. wohlzuerzeigen nicht vnbedacht. O Ver
das ich den vorgangenen Pantzerischen Streiten
mein liebe Vater selliger wartent Landrichters
meiner Stiffmutter vnd Erben der Gott
seliglichen entschlafen. Ob wer mir zwar
vnter Verwahrung Hinderlassener Lehnschaft
Pfennig recht. So ist es dißan dem das jetzige
Bedell meiner Stiffmutter Vatter, meines
jetzig Stiffgehorsamen Sweehundert ℔ vermacht
Der sie vff seinen Todtbettagt aus seiner Güttern
zinnen aus haben vnd bekommen sollen
Nun aber mein Stiffgehorsamer nach jetzigen
Bedels abtreten meiner Stiffmutter auff
vorhanden. Also das mein Vater selliger vorgen
der Stiffmutter vnd seiner Kinder andere Ehe zu
jetzigen Bedels Hinderlassenen Güttern ein
arbeiter gewesen. Vnd nun mehr der selben
Sweehundert ℔ vff mich als vff seinen Hinder
lassenen Sohn verfellet. Ob nun wol sein
ehrenmahl bei einem Ehrbaren Rath zu Bidyssen
mir zu solchen Sweehundert ℔ behülfflichen
Ansuchung gethan. So hab ich doch aus dieser
Vrsachen, das jetzige Bedels Hinderlassene Widtwe
sich der Sweehundert ℔ annimmet, vnd mir mehr
ehrbar vnd der Kinder sollen gefallen, sein, vorwendet
nichts erhalten können. Weil aber jetzige

Vnderthenige Supplication

Den Ehrbaren Ehrsamen vnd
o Wohlweysen Herrn Burger
meister vnd Rath der Stad
Lemgo meinen Großgünst
igen gebietenden Herren &c

Angris Jun
Landers

Copey

1572